

15. Ist, wenn der Käufer (Kaufmann) die ihm mit der Eisenbahn übersendete, vertragsmäßig beschaffene Ware zurückweist, und sodann die Ware, weil auch der Verkäufer (Nichtkaufmann) sich um dieselbe nicht kümmert, von der Eisenbahnverwaltung versteigert wird, die Klage des Verkäufers auf Zahlung des Preises und Ersatz der durch den Versteigerungserlös nicht gedeckten Unkosten ohne weiteres deshalb unbegründet, weil der Verkauf nicht den Anforderungen des Art. 343 §. G. B. entspricht? Wie ist diese Klage zu begründen? War der Verkäufer durch den Annahmeverzug des Käufers aller Sorge um die Ware enthoben? Wird, wenn der Verkäufer eine Gewerkschaft ist, § 98 A. L. N. I. 11 durch Art. 282 §. G. B. berührt?

II. Civilsenat. Urtheil v. 9. November 1897 i. S. Gewerkschaft L. (Kl.) w. Aktiengesellschaft B. (Bekl.). Rep. II 207/97.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Am 3. März 1890 kaufte die Beklagte von der Klägerin für die Zeit vom Juli 1890 bis zum 30. Juni 1891 arbeitstäglich 10 Tons gewaschene Koksrohle. Von den im April, Mai, Juni 1891 mit der Eisenbahn abgeschickten Kohlen verweigerte die Beklagte die Annahme von 16 Doppelwaggons zu 10 Tons wegen angeblich zu hohen Aschengehaltes, worauf, da auch die Klägerin die Wiederannahme verweigerte, gemäß § 61 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands die Bahnverwaltung (Güterabfertigungsstelle in Gelsenkirchen) die Kohlen versteigerte. Die Kosten des Verkaufes, der Wagenmiete, des Standgeldes etc. überstiegen den Verkaufserlös um 821,75 M. Gegen die auf Zahlung dieses Betrages sowie des 2320 M. betragenden Kaufpreises der 16 Doppelwaggons, in Summa 3141,75 M., nebst 6% Zinsen seit dem 1. August 1891 erhobene Klage wendete die Beklagte ein, daß die Kohle wegen zu hohen Aschengehaltes als Handelsgut mittlerer Art nicht anzusehen sei, was die Klägerin bestritt.

Nach erhobenem Beweise erkannte das Landgericht nach dem Klageantrage, wogegen die Beklagte Berufung einlegte, indem sie nunmehr bestritt, daß die von der Eisenbahnverwaltung vorgenommenen Versteigerungen ordnungsmäßig erfolgt seien, auch die angelegten Kosten nicht anerkannte. Das Oberlandesgericht änderte das erst-

instanzliche Urteil dahin ab, daß es die Klage abwies. In den Entscheidungsgründen wurde ausgeführt: werde die vertragsmäßige Beschaffenheit der gelieferten Kohlen vorausgesetzt, so sei die Beklagte durch die Annahmeverweigerung in Annahmeverzug gekommen, und die Klägerin befugt gewesen, gemäß Art. 343 §. 6. B. die Ware verkaufen zu lassen. Nehme man nun an, daß Art. 343 die Rechte des Verkäufers bei Annahmeverzug des Käufers überhaupt regele, so entsprächen die stattgehabten Verkäufe nicht den Vorschriften dieses Artikels, da die Güterabfertigungsstelle in Gelsenkirchen weder Handelsmäkler sei, noch als einer der in Art. 343 bezeichneten Beamten angesehen werden könne. Der Art. 343 handle nun aber nur von der Aufbewahrungspflicht des Verkäufers und der ihm gegebenen Möglichkeit, sich des Gewahrsameß durch Niederlegung oder Verkauf zu entledigen. Die Pflichten des Verkäufers, wenn er sich der Ware nicht gemäß Art. 343 entledige, richteten sich nach Landesrecht, hier also bezüglich der Frage, ob der Verkäufer hafte, nach § 98 A. L. R. I. 11, wogegen über das Maß der Sorgfalt Art. 282 §. 6. B. entscheide. Die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes habe aber die Klägerin verletzt, indem sie, obwohl von der Beklagten über Verweigerung der Ware in Kenntnis gesetzt, sich um die Ware nicht gekümmert und so erhebliche Kosten und den Verlust des Gutes selbst verursacht habe; sie könne deshalb weder auf Zahlung des Preises, noch auf Ersatz der gehaltenen Auslagen Anspruch erheben.

Auf Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben.

Gründe:

„Die Revision erscheint begründet.

Der im Urteile an zweite Stelle gesetzte, aber vom Berufungsgerichte anscheinend allein gebilligte Entscheidungsgrund, auf welchem die Abweisung der Klage beruht, ist die Annahme, daß die Klägerin durch Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes den Verkauf der Ware durch die Eisenbahnverwaltung und damit die Verschleuderung selbst herbeigeführt habe. Diesem Entscheidungsgrunde liegt einerseits die zutreffende Erwägung zu Grunde, daß durch die ungerechtfertigte Zurückweisung der Ware seitens des Käufers der Verkäufer nicht jeder Sorge für dieselbe enthoben werde, daß vielmehr aus § 98 A. L. R. I. 11 das Gegenteil sich ergebe; unrichtig ist aber die weitere Erwägung, daß die Vorschrift dieses Paragraphen, nach

welcher bei Annahmeverzug des Käufers der Verkäufer nur für einen durch seinen Vorsatz oder grobes Versehen entstandenen Schaden an der Sache haftet, im vorliegenden Falle nicht voll zur Anwendung kommen könne, weil nach Art. 282 §. 6. B. die Klägerin zur Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verpflichtet gewesen sei; denn nach dem unzweideutigen Wortlaute des Art. 282 gilt die in demselben aufgestellte Regel nur von der Sorgfalt dessen, auf dessen Seite das zur Sorgfalt verpflichtende Geschäft ein Handelsgeschäft ist; die Klägerin aber ist eine bergrechtliche Gewerkschaft, welche als solche nur die Gewinnung und Veräußerung eigener Produkte betreibt und demzufolge nicht die Eigenschaft eines Kaufmannes hat; auf sie findet der § 98 A. L. R. I. 11 unbeschränkt Anwendung.

Kann sonach der vorerwähnte Entscheidungsgrund nicht bestehen bleiben, so ist doch noch weiter zu erörtern, ob das Urteil nicht durch die vom Oberlandesgerichte in erster Linie aufgestellte Erwägung getragen wird, daß, weil der von der Eisenbahnverwaltung vorgenommene Verkauf nicht als ein dem Art. 343 §. 6. B. entsprechender Selbsthilfeverkauf angesehen werden könne, eine Klage der Verkäuferin auf Zahlung des Kaufpreises und Ersatz der durch die Zurücksendung der Ware entstandenen Kosten überhaupt nicht zu begründen sei. Diese Frage ist zu verneinen. Der Art. 343 Abs. 2 §. 6. B. regelt keineswegs allgemein die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien für den Fall, daß der Käufer sich eines Annahmeverzuges schuldig macht, sondern bestimmt weiter nichts, als daß der Verkäufer in diesem Falle sich der Ware durch Niederlegung oder Verkauf, und nur auf diese Weise, entledigen darf; eine Vorschrift, die wesentlich durch die im römischen Rechte ihm zuerkannte Befugnis, sich von der Ware in anderer Weise, z. B. durch Auslaufenlassen des verkauften Weines, zu befreien, veranlaßt worden ist. Im übrigen ändert das Handelsgesetzbuch für den Fall des Annahmeverzuges des Käufers — von den allgemeinen Vorschriften über Handelsgeschäfte, z. B. Art. 282, abgesehen — an den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes nichts. Ob nun die Klägerin, ohne von neuem Lieferung der Ware anzubieten, Bezahlung derselben lediglich deshalb verlangen kann, weil die in vertragsmäßigem Zustande der Beklagten zugesandte Ware von dieser zurückgewiesen worden ist, und ob sie Ersatz der ihr durch diese Zurückweisung erwachsenen Aufwendungen beanspruchen kann, richtet

sich lediglich nach den Grundsätzen des § 271 A.L.R. I. 5 in Verbindung mit § 98 A.L.R. I. 11 und des § 102 A.L.R. I. 11; d. h. die Beurteilung der Beklagten hängt davon ab, ob der Verlust der Ware auf den schuldhaften Annahmeverzug der Beklagten, und nicht auf Vorsatz oder grobes Versehen der Klägerin zurückzuführen ist. Die Ausführung der letzteren, daß sie mit Absendung der vertragsmäßigen Ware ihrerseits den Vertrag erfüllt habe und deshalb Erfüllung seitens der Beklagten verlangen könne, ist unzutreffend, da es zu einer Übergabe der Ware nicht gekommen ist, und deshalb eben noch zu prüfen bleibt, ob die Klägerin nicht durch Absehen von jeder weiteren Sorge um die zurückgewiesene Ware selbst ihre Vertragspflichten verletzt und dadurch den eingetretenen Erfolg verursacht hat.

Das reichsgerichtliche Urteil vom 18. Mai 1895 (abgedruckt in der Jur. Wochenschr. 1895 S. 334), welches dem Oberlandesgerichte Veranlassung gegeben hat, an erster Stelle die vorerwähnte Frage zu erörtern, spricht allerdings in einem ähnlich liegenden Falle den Satz aus: „danach“ (d. h. nach Art. 343) „hat aber der Verkäufer, wenn die Ware infolge des Annahmeverzuges des Käufers verkauft ist, Ansprüche gegen letzteren nur, sofern bei dem Verkaufe die Formvorschriften dieses Artikels beobachtet sind“; in diesen Worten soll aber — wie anzunehmen — keineswegs etwa der Satz des Art. 354 §.G.B., nach dem bei Zahlungsverzug des Käufers, wenn die Ware noch nicht übergeben ist, die Klage des Verkäufers auf „Schadensersatz wegen Nichterfüllung“ von der Vornahme eines den Vorschriften des Art. 343 entsprechenden Selbsthilfeverkaufes abhängig gemacht ist, dahin erweitert werden, daß im Falle des Annahmeverzuges die Erfüllungsklage des Verkäufers und die Schadensersatzklage desselben aus § 102 A.L.R. I. 11 an die Vornahme eines regelrechten Selbsthilfeverkaufes geknüpft sein solle; sondern es soll, wie der Zusammenhang des Urtheiles ergibt, nur der durchaus zutreffende Satz ausgesprochen sein, daß im Falle des Annahmeverzuges auf seiten des Käufers der Verkäufer einen Verkauf der Ware als Erfüllungsurrogat nur dann geltend machen kann, wenn dieser Verkauf den Vorschriften des Art. 343 Abs. 2 entspricht.“ . . .